

## Anlage 1:

### Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung Linienbündel

### Aurich & Krummhörn

## **1 Gegenstand und Umfang der Verkehrsleistungen**

Der Landkreis Aurich ist Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) und zugleich zuständige Behörde nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 für den öffentlichen Personennahverkehr. Er beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im Linienbündel Aurich & Krummhörn. Gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 hat er eine Vorinformation für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Liniengenehmigungen ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG).

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen umfasst Linienverkehre gemäß § 42 PBefG. Er soll – vorbehaltlich der Erteilung entsprechender Liniengenehmigungen und des dort genehmigten Geltungsbeginns und der genehmigten Geltungsdauer – am 01.08.2024 aufgenommen werden und eine Laufzeit von 4 Jahren (48 Monate) ab Aufnahme des Betriebs aufweisen.

Die Planung der zu erbringenden Leistung auf den zum Linienbündel Aurich & Krummhörn zugeordneten Linien ist insbesondere unter Berücksichtigung der Regelungen des Landkreises Aurich zur [Schülerbeförderung](#), der derzeitigen Schulstandorte, der Schulanfangs- und -endzeiten sowie der Rahmenvorgaben des [Nahverkehrsplans](#) des Landkreises Aurich erfolgt.

Link zur Satzung des Landkreises Aurich über die Schülerbeförderung (Abrufstand 01.10.2022):

- [https://www.landkreis-aurich.de/fileadmin/dateiablage/80-wirtschaftsfoerderung/Wirtschaftsfoerderung/Schuelerbefoerderung/Schuelerbefoerderungssatzung\\_vom\\_28.06.2017.pdf](https://www.landkreis-aurich.de/fileadmin/dateiablage/80-wirtschaftsfoerderung/Wirtschaftsfoerderung/Schuelerbefoerderung/Schuelerbefoerderungssatzung_vom_28.06.2017.pdf)

Link zum Nahverkehrsplan 2020 Landkreis Aurich:

- [https://www.landkreis-aurich.de/fileadmin/dateiablage/80-wirtschaftsfoerderung/Wirtschaftsfoerderung/OEPNV/NVP\\_2020/20201209\\_01001\\_NV\\_P\\_LK\\_Aurich\\_2020\\_300\\_DINA4.pdf](https://www.landkreis-aurich.de/fileadmin/dateiablage/80-wirtschaftsfoerderung/Wirtschaftsfoerderung/OEPNV/NVP_2020/20201209_01001_NV_P_LK_Aurich_2020_300_DINA4.pdf)

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die folgenden Personenbeförderungsdienste (Linien) umfassen:

*Tabelle 1: Linien, Verlauf und Leistungsumfang im Linienbündel Aurich & Krummhörn*

Linie	Ausgangs- und Endpunkt	Verlauf über
410	Aurich – Emden (und zurück)	Moordorf – Georgsheil
421	Greetsiel – Emden (und zurück)	Pewsum – Hinte
422	Upgant-Schott – Emden (und zurück)	Wirdum-/ Greetsiel - Eilsum – Pewsum – Loquard – Wybelsum
423	Pewsum – Hinte (und zurück)	Eilsum
426	Hinte Schulzentrum – Pewsum (und zurück)	Uttum
433	Aurich – Forlitz-Blaukirchen (und zurück)	Moordorf – Wiegboldsbur

## **2 Wesentliche Anforderungen / Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht darin, die in dieser Vorabbekanntmachung beschriebenen Linienverkehrsleistungen mit Kraftfahrzeugen (Bussen) entsprechend den hier vorgegebenen Spezifikationen, bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und entsprechend den auf dieser Basis erteilten Liniengenehmigungen durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die folgenden wesentlichen Anforderungen für die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 d) PBefG sowie § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu beachten.

### **2.1 Verpflichtung zur Erbringung des Auftrags als Gesamtleistung**

Für die von dieser Vorabbekanntmachung erfassten Personenbeförderungsdienste ist beabsichtigt, diese als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG zu vergeben. Ein Herauslösen von Teilleistungen und/oder Teildiensten aus der beschriebenen Gesamtleistung ist nicht zulässig.

Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich auf alle Verkehrsleistungen im Linienbündel Aurich & Krummhörn beziehen, sind zulässig, während eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen des Linienbündels beziehen, gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 d) PBefG zu versagen sind.

## 2.2 Anforderungen an Linienwege und Haltestellen

Ausgangs- und Endpunkte der Linien des Linienbündels Aurich & Krummhörn werden in Tabelle 1 beschrieben. Im Übrigen sind die Linienwege und Haltestellen entsprechend der für die einzelnen Linien dargestellten Fahrpläne in der Anlage 2 zu beantragen.

In der Kernstadt von Aurich erfolgt die Führung der Linien 410 und 433 künftig über die Haltestelle *Aurich Dreekamp*, um eine verbesserte Erschließung bzw. Erreichbarkeit des dortigen Einkaufsstandortes zu gewährleisten.

Zur besseren Erschließung von Wohngebieten verkehrt die Linie 421 in Hinte künftig über die Straßen Alter Postweg und Hans-Böckler-Allee sowie in Pewsum künftig über die Handelsstraße und Woltzetener Straße (mit jeweils zusätzlichen Haltestellen).

## 2.3 Anforderungen an die Bedienungshäufigkeit, die Betriebszeiten und an die Abstimmung der Fahrpläne

Die Linien 410, 421 und 422 im Linienbündel Aurich & Krummhörn sind als Linien der Bedienungsebene 1 eingestuft. Diese bilden das Hauptliniennetz im straßengebundenen ÖPNV, verkehren durchgehend werktags tagsüber mindestens im 1-Stunden-Takt sowie abends und sonntags mindestens im 2-Stunden-Takt. Die Linie 433 im Linienbündel Aurich & Krummhörn ist als Linie der Bedienungsebene 2 eingestuft. Diese ergänzen das Hauptliniennetz zur Erschließung weiterer wichtiger Orte und verkehren mindestens im 2-Stunden-Takt, mit Bedienung auch am Wochenende sowie im Spätverkehr, teilweise als Rufbus. Die weiteren Linien des Linienbündels Aurich & Krummhörn sind als Linien der Bedienungsebene 3 eingestuft. Deren Angebote dienen der Kapazitätsverstärkung bzw. ergänzenden Erschließung und sind vorrangig an den Belangen des Schülerverkehrs ausgerichtet. Zu den Bedienungsebenen und deren grundlegenden Standards vgl. Kapitel 3.3 „Zukünftiges Verkehrsangebot“ im Nahverkehrsplan des Landkreises Aurich.

Es gelten außerdem die Bedienungszeiten und Mindesttakte für die Linien 410, 421, 422 und 433 im Linienbündel Aurich & Krummhörn wie in nachfolgendem Tabellenauszug dargestellt (vgl. Tabelle T-90 „Bedienungszeiten Zielkonzept (detailliert)“ im Nahverkehrsplan).

Tabelle 2: Vorgaben Bediengungszeiten und Mindesttakte im Linienbündel Aurich & Krummhörn, Linien der BE1 und BE2

Bediengungszeiten Zielkonzept		Montag - Freitag										Samstag						Sonn- und Feiertag										
Bedienung im Takt	BE	5	6	7	8 - 19	20	21	22	23	00	6	7	8 - 19	20*	21*	22*	23*	00*	01*	6	7	8	9 - 18	19	20	21	22	23
410	BE1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	1	1	1	1	2	2	
421	BE1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
422	BE1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
433	BE2			2	2							2 <sup>R</sup>	2 <sup>R</sup>										2 <sup>R</sup>					
Schülerverkehr und Spätabfahrten erfolgen unabhängig von den hier vorgegebenen Bediengungszeiten																		1	Stundentakt		<sup>R</sup> auch Rufbus erlaubt							
* Bedienung gilt auch für Freitag, wenn längere Bedienung als Montag-Freitag																		2	2-Stunden-Takt									

Folgende Anschlussverknüpfungen sollen primär gewährleistet werden:

- Haltestelle *Aurich ZOB*: Einbindung in die Taktknoten des Regionalbusverkehrs zur Minute 00 (Linie 410) bzw. Minute 30 (Linie 433),
- Haltestelle *Emden-Harsweg Friedensweg*: zeitlich abgestimmte Anschlüsse zwischen Linien 410 und 421 für die Relation Aurich – Krummhörn und zurück,
- Haltestelle *Pewsum ZOB*: zeitlich abgestimmte Anschlüsse zwischen den Linien 421 und 422 für die Relation Rysum – Hinte und zurück,
- Haltestelle *Emden Hbf/ZOB*: Verknüpfung mit dem Schienenverkehr in/aus Richtung Oldenburg, Bremen, Hannover (RE bzw. IC) sowie dem Schienenfernverkehr in/aus Richtung Münster (IC) und dem Stadtbusverkehr Emden.

Die in der Anlage 2 dargestellten Fahrplanzeiten für die Taktfahrpläne der Linien 410, 421, 422 und 433 sind exakt so umzusetzen.

Die Linien im Linienbündel Aurich & Krummhörn bedienen folgende Schulen zu den relevanten Zeiten morgens, mittags und ggf. nachmittags:

SCHULE (LB Aurich&Krummhörn)	Straße	PLZ	Ort
BBS I Aurich	Am Schulzentrum 15	26605	Aurich
BBS II Aurich	Am Schulzentrum 15	26605	Aurich
FÖ KME am Extumer Weg	Extumer Weg 63	26605	Aurich
FÖ Lernen am Extumer Weg	Extumer Weg 63	26605	Aurich
Gymnasium Ulricianum Aurich	von-Jhering-Str. 15	26603	Aurich
IGS Aurich	Am Schulzentrum 14	26605	Aurich
RS Aurich	Esenser Straße 36	26603	Aurich
Waldorfschule Ostfriesland	Schulstraße 35	26603	Aurich
IGS Marienhafe	Speckweg 8	26529	Brookmerland
GS Wirdum	Marienhafer Straße 9	26529	Wirdum
BBS I Emden	Steinweg 24	26721	Emden
BBS II Emden	Steinweg 25	26721	Emden
Gymn. JAG Emden	Früchteburger Weg 28	26721	Emden
IGS Emden	Hermann-Löns-Str.23	26721	Emden
Max-Windmüller-Gymnasium Emden	Steinweg 26	26721	Emden
OBS Emden am Herrentor	Am Herrentor 20	26725	Emden
OBS Wybelsum	Kloster-Langen-Str. 6	26723	Emden
GS Hinte	Cirkwehruumer Str. 17 d	26759	Hinte
GS Loppersum	An der Schule 1	26759	Hinte
IGS Krummhörn Hinte	Cirkwehruumer Straße 17	26759	Hinte
GS an der Leybucht	Am Dorfteich 57	26506	Krummhörn
GS im Gulfhof Loquard	Am Runden Graben 9	26736	Krummhörn
GS Jennelt	Zur Neuen Schule 2	26736	Krummhörn
GS Pewsum	Woltzetener Str. 13	26736	Krummhörn
GS Ubbo-Emmius Greetsiel	Schulweg 5	26736	Krummhörn
IGS Krummhörn Pewsum	Bunterweg 15	26736	Krummhörn
FÖ Astrid Lindgren Schule Moordorf	Schultrift 5	26624	Südbrookmerland
GS Moordorf	Ringstr. 181	26624	Südbrookmerland
GS Wiegboldsbur	Ekelser Str. 208 a	26624	Südbrookmerland
IGS Marienhafe Moorhusen	Hundertdiematsweg 5	26624	Südbrookmerland

Auf veränderte Schulanfangs- und Schulendzeiten muss reagiert werden. Nachfragespitzen, z. B. im Schülerverkehr, müssen bei sich einstellendem Bedarf mit dem Einsatz zusätzlicher (oder falls möglich und ausreichend größerer) Busse aufgefangen werden. In den Fahrzeugen auf für den Schülerverkehr relevanten Fahrten dürfen nicht mehr als 100 % der Sitzplätze und maximal 50% der zugelassenen Stehplätze besetzt sein.

Am Tag der Zeugnisausgabe werden die Fahrpläne des Busverkehrs den Erfordernissen des Schülerverkehrs angepasst. Hierfür gelten folgende Regeln:

- Alle Fahrten im Linienbündel sind Fahrten nach § 42 PBefG und somit Linienverkehr. Einige - im Fahrplan gekennzeichnete - Fahrten entfallen an den o. g. Tagen.
- Das Verkehrsunternehmen hat auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Aurich (siehe Ziffer 1) die Beförderung der Schüler nach dem Unterrichtsende an den o. g. Tagen zu gewährleisten, in dem zusätzliche Fahrten angeboten werden.
- Die Fahrpläne dieser Fahrten sind mit dem Landkreis Aurich und den Schulleitungen vorher abzustimmen, eine Veröffentlichung an den Haltestellen und in der elektronischen Fahrplanauskunft erfolgt nicht.

Bis zur Betriebsaufnahme sowie während der Genehmigungslaufzeit der hier zu vergebenden Verkehrsleistung können Änderungen der betrieblichen und sonstigen Rahmenbedingungen – auch aufgrund von Änderungen der Anschlussbeziehungen und insbesondere durch geänderte Schulzeiten – eintreten.

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen die Fahrpläne in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an.

Die zu vergebenden Linien sind überwiegend anschlussoptimiert. Änderungen bei den Abfahrtszeiten des SPNV sind nur bedingt vom Landkreis Aurich zu beeinflussen.

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Aufgabe, zu jedem Fahrplanwechsel zu überprüfen, ob die Anschlüsse weiterhin gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, erarbeitet das Verkehrsunternehmen Vorschläge zur Fahrplanänderung. Eine Fahrzeugmehrung ist dabei auszuschließen.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betreibern benachbarter Verkehre abzustimmen.

Dauerhafte Änderungen des Fahrplanangebotes bedürfen der Zustimmung des Landkreises Aurich.

Verkehrstagsregelung zu den Fahrplänen:

- An Feiertagen wird die Verkehrsleistung wie an Sonntagen erbracht. Es gilt die Feiertagsregelung für das Bundesland Niedersachsen.
- Es gilt die Ferienregelung für das Bundesland Niedersachsen inkl. der Regelungen zur örtlichen Festlegung beweglicher Ferientage, die zu beachten sind.
- Zurzeit sind im Landkreis Aurich folgende beweglichen Ferientage festgelegt: Tag nach Christi Himmelfahrt, Tag nach Pfingstmontag.
- Am 24. und 31.12. gilt der Samstagsfahrplan, soweit diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen. Fahrplanmäßige Fahrten am 24.12. mit Fahrtbeginn ab 16:00 Uhr oder später sowie am 31.12. ab 20:00 Uhr oder später können an diesen Tagen entfallen. Dies gilt nicht für Hauptlinien, die in den Fahrplänen als „landesbedeutsame Buslinien“ gekennzeichnet sind.

Regelmäßiger Fahrplanwechseltermin:

Regeltermin für den Fahrplanwechsel (Ende und Beginn des Fahrplanjahres) ist immer der Tageswechsel Samstag/Sonntag am zweiten Wochenende im Dezember. Daneben können zu

gegebenen (dringenden) Anlässen unterjährige Fahrplanwechsel stattfinden, insbesondere zum Schuljahreswechsel im Sommer (31.07./01.08.).

## **2.4 Anforderungen an die Anwendung von Beförderungstarifen und Beförderungsbedingungen**

Vom Verkehrsunternehmen sind auf den Linien des Linienbündels Aurich & Krummhörn der jeweils gültige Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ) sowie die jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des VEJ anzuwenden.

Link zur VEJ-Tariftable (Stand: 01.08.2022):

- [https://www.vej-bus.de/download/1661856767\\_1875\\_tarif.pdf](https://www.vej-bus.de/download/1661856767_1875_tarif.pdf)

Link zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen VEJ (Stand: 01.08.2022):

- [https://www.vej-bus.de/download/1658986249\\_4145\\_mmungenl01082022.pdf](https://www.vej-bus.de/download/1658986249_4145_mmungenl01082022.pdf)

Darüber hinaus sind folgende genehmigten Übergangs-/Sondertarife und tarifliche Sonderangebote anzuwenden, ggf. beschränkt auf bestimmte Linien oder bestimmte räumliche Teilbereiche:

- Niedersachsentarif und Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif in der jeweils gültigen Fassung (alle Linien)
- DB-Länder-Ticket „Niedersachsen-Ticket“ / „Niedersachsen-Ticket plus“ (alle Linien)
- DB-BahnCard 100 (nur Linie 410)
- Gegenseitige Anerkennung der Tarife VEJ und Stadtverkehr Emden (nur Linien 410, 421, 422 innerhalb Stadtgebiet Emden)

Link zu den Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif (Stand: 01.04.2021):

- [https://www.vej-bus.de/download/1619178338\\_2137\\_ticketab01042021.pdf](https://www.vej-bus.de/download/1619178338_2137_ticketab01042021.pdf)

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, einen Fahrkartenvertrieb in jedem Fahrzeug über einen vom Fahrpersonal zu bedienenden elektronischen Fahrausweisdrucker vorzuhalten. Das Verkehrsunternehmen muss alle Fahrausweise des VEJ-Tarif (in der jeweils gültigen Fassung) über sein Vertriebssystem verkaufen können; ebenso alle Fahrausweise der genehmigten Übergangs-/Sondertarife und tarifliche Sonderangebote (mit Ausnahme BahnCard 100, diese wird nicht über das Vertriebssystem verkauft, berechtigt aber auf den jeweils freigegebenen Linien zur Mitfahrt).

Eine Übersicht der zu verkaufenden Fahrausweise sowie die Sicherheitsanforderungen an die Fahrscheine sowie Prüfungsanforderungen für elektronische Tickets des VEJ-Tarifs sind in der Anlage 3 dargestellt.

### **3 Weitere wesentliche Voraussetzungen für die Verkehrsbedienung gemäß der Nahverkehrsplanung**

#### **3.1 Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge**

Das Verkehrsunternehmen hat die für die dauerhafte Abdeckung der Fahrgastnachfrage erforderliche Anzahl (inkl. Reservefahrzeuge) an ausreichend dimensionierten Fahrzeugen vorzuhalten und einzusetzen. Verändert sich die Nachfrage, so dass die bisherigen Kapazitäten nicht ausreichen, hat das Verkehrsunternehmen unverzüglich die erforderlichen weiteren Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Das Verkehrsunternehmen setzt auf den Linien ausschließlich Busse in Niederflurbauweise und mit entsprechendem Einstieg ein. Der Einsatz sogenannter „Low-Entry-Fahrzeuge“, die ansonsten alle Mindestanforderungen erfüllen, ist im Linienbündel Aurich & Krummhörn ausdrücklich zugelassen.

Die barrierefreie Ausstattung der Fahrzeug umfasst mindestens eine Sondernutzungsfläche (Stehperron) mit Rollstuhlplätzen, der die Zulassung zur Beförderung von mindestens 1 Rollstuhl, zusätzliche Klappsitze im Mehrzweckbereich, eine mechanische Klapprampe an einer doppeltbreiten Tür (in der Regel Tür 2) mit direktem Zugang zum Mehrzweckbereich, die Möglichkeit zur Fahrzeugabsenkung auf der Einstiegsseite („Kneeling“) vor allem zum Ein- und Ausstieg für mobilitätseingeschränkte Personen sowie Personen mit Kinderwagen oder großem Gepäck. Die Inneneinrichtung ist kontrastreich und taktil zu gestalten, Sitzflächen haben sich gestalterisch auffallend von den Flächen des Fußbodens zu unterscheiden, es sind ausreichend senkrechte und waagrechte Haltestangen sowie ergänzend Haltegriffe vorzusehen sowie eine genügende Anzahl von Haltewunschtastern, so dass diese mindestens von jeder Sitzreihe aus und im Bereich des Stehperrons erreichbar sind. Außerdem sind gut erreichbare Sitzplätze zu kennzeichnen, so dass diese bevorzugt von mobilitätseingeschränkten Personen genutzt werden können.

Die Einrichtungen zur Fahrgastinformation am und im Fahrzeug sind zur möglichst barrierefreien Nutzung nach dem sogenannten „2-Sinne-Prinzip“ zu gestalten. Dazu gehören optische und akustische Fahrgastinformationen über Liniennummer und Fahrziel (außen am Fahrzeug und



innen) sowie die rechtzeitige und deutliche Ankündigung der jeweils nächsten Haltestelle (innerhalb des Fahrzeugs). Die Beschilderung bzw. Kennzeichnung der Fahrzeuge muss ausreichend groß und kontrastreich ausgeführt sein.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich darüber hinaus, dass die im Regelbetrieb eingesetzten Fahrzeuge den Anforderungen der Anlage 4 entsprechen.

Der Landkreis Aurich behält sich vor, im Rahmen des beabsichtigten Ausschreibungsverfahrens Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von alternativen bzw. emissionsfreien Antriebstechnologien in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Dem Landkreis Aurich sind spätestens vier Wochen vor Betriebsbeginn anhand eines von ihm bereitgestellten Erfassungsbogens vom Verkehrsunternehmen die für den jeweiligen Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge mit ihrem Kennzeichen und ihrer Ausstattung zu melden. Im Rahmen dieser Meldung ist vom Verkehrsunternehmen ebenfalls darzustellen, wie viele Reservefahrzeuge im Falle von kurzfristigen Fahrzeugausfällen zur Verfügung stehen und wo diese Fahrzeuge abgestellt sind. Veränderungen im eingesetzten Fahrzeugbestand sind dem Landkreis Aurich unverzüglich zu melden. Für neu eingesetzte Fahrzeuge ist dem Landkreis Aurich ein ausgefüllter Erfassungsbogen vorzulegen.

### **3.2 Anforderungen an die Haltestellen**

Das Verkehrsunternehmen hat sicherzustellen, dass an den Haltestellen je Bussteig ein Fahrplanmast, -schild (je Bussteig) und -kasten incl. Fahrplanaushang (je Linie) nach den Anforderungen des VEJ-Standards vorhanden ist.

Fahrgastinformationen im Bereich der Haltestelle müssen eine ausreichende Schriftgröße, einen hohen Kontrast zwischen Hintergrund und Schrift und die Lesbarkeit auch bei geringer Ausleuchtung gewährleisten.

Die Anforderungen des VEJ-Standards sind gemäß des „Konzepts zur Gestaltung bestehender und neuer Haltestellen“ im VEJ (Stand: Dezember 2017), insb. Kapitel 7 (Haltestellenschilder) und 8 (Aushangfahrpläne) umzusetzen. Das Konzept kann dem Nahverkehrsplan des Landkreises Aurich (dort Anlage An-3) entnommen werden. Die Kapitel 7 und 8 daraus sind in Anlage 5 zu dieser Vorabbekanntmachung beigelegt.

Des Weiteren ist die aktuelle Fassung des Haltestellenkonzeptes in der aktuellen Fassung hier zu finden:

[https://www.landkreis-aurich.de/fileadmin/dateiablage/80-wirtschaftsfoerderung/Wirtschaftsfoerderung/OEPNV/VEJ\\_Haltestellenkonzept\\_Stand1712.pdf](https://www.landkreis-aurich.de/fileadmin/dateiablage/80-wirtschaftsfoerderung/Wirtschaftsfoerderung/OEPNV/VEJ_Haltestellenkonzept_Stand1712.pdf)

### **3.3 Anforderungen an die Fahrgastinformation**

Das Verkehrsunternehmen erstellt für alle Linien im Linienbündel Aurich & Krummhörn tabellarische Fahrpläne und stellt diese im PDF-Dateiformat auf der eigenen Internet-Seite für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Fahrplantabellen werden mindestens einmal jährlich zum Fahrplanwechsel aktualisiert, außerdem bei unterjährigen dauerhaften Fahrplanänderungen (z. B. Schuljahresbeginn) oder bei geplanten temporären Fahrplanänderungen z. B. in Folge von Baustellen (mindestens ab einer Dauer der Fahrplanänderung von 14 Tagen). Der Landkreis Aurich behält sich vor, diese Fahrplandokumente von dessen eigener Webseite aus zu verlinken.

Für die Linien der BE1 und BE2 – hier Linien 410, 421, 422 und 433 – gibt das Verkehrsunternehmen linienweise sogenannte Faltfahrpläne im Taschenformat (gefaltet im Format DIN A7) heraus, welche in der Mobilitätszentrale Aurich, in Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen, im DB-Reisezentrum Emden sowie in den Rathäusern und Bürgerämtern der von den Linien 410, 421, 422 und 433 bedienten Orte ausgelegt werden sollen. Die Faltfahrpläne sollen im VEJ-Design einheitlich gestaltet werden.

In den Fahrplänen sind die barrierefrei ausgebauten Haltestellen durch ein entsprechendes Symbol zu kennzeichnen. Die Druckerzeugnisse müssen möglichst kontrastreich und in ausreichend großer Schrift gestaltet sein.

### **3.4 Weitergabe von Fahrplandaten und Übermittlung von Echtzeitinformationen**

Zur Gewährleistung einer betreiberübergreifenden Information der Bevölkerung über das Fahrplanangebot unterhält die VBN GmbH ein elektronisches Informationssystem im Internet und erstellt verschiedene gedruckte Fahrplanveröffentlichungen. Die VBN GmbH beauftragt in diesem Rahmen auch die Linien im Landkreis Aurich inkl. von Echtzeitinformationen, sofern diese vom Verkehrsunternehmen an die zentralen Fahrplanauskunftssysteme (über Zentrale Datendrehzscheibe des Landes Niedersachsen) geliefert werden.

Das Verkehrsunternehmen stellt zu diesem Zweck der VBN GmbH unter Mitteilung etwaiger Veränderungen die zu veröffentlichenden Fahrplandaten elektronisch im jeweils erforderlichen

Format (derzeit im ISA-Format, HAFAS-Transform- oder DINO-Format) mindestens sechs Wochen vor Planstart unentgeltlich zur Verfügung.

Die VBN GmbH betreibt zum Zwecke der Fahrgastinformation und Anschlussicherung ein System zur Übermittlung und Darstellung von Echtzeitinformation. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet für alle Linien Echtzeitinformationen zu übermitteln. Die Datenlieferung hat zur Betriebsaufnahme zu erfolgen. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich die Daten gemäß den VDV-Schriften 453 und 454 in der Version 3.0 zu übermitteln. Es übermittelt hierbei Daten zur Fahrplanauskunft (Dienst 454 AUS und REF-AUS) und zur Anschlussicherung (Dienst 453 ANS). Für den Dienst 453 ANS sendet (Zubringer) und empfängt (Abbringer) das Verkehrsunternehmen Daten. Zudem wird der Rückkanal der Schnittstelle 453 ANS in beide Richtungen (Zu- und Abbringer) bedient. Ebenfalls übermittelt es Daten zur Dynamischen Fahrgastinformation (Dienst 453 DFI) sowie Daten zu den aktuellen Fahrzeugpositionen über VDV 453 VIS.

Zudem müssen Störungsinformationen über eine SIRI-SX-Schnittstelle dem VBN zur Verfügung gestellt werden (solange nicht der kostenfrei zur Nutzung bestehende HAFAS-Informationsmanager (HIM) des VBN genutzt wird). Das Verkehrsunternehmen liefert neben den Pflichtfeldern in den obengenannten Datenformaten auch Angaben zu abweichenden Haltebereichen und Fahrzeugtypen. Hinsichtlich der Qualität der zu übermittelnden Daten sind die Regelungen der Anlage 6 zu beachten.

Das Unternehmen liefert für mindestens 98 % der Fahrten auf Linien der Bedienungsebene 1 und 2 bzw. für 90 % der Fahrten auf Bedienungsebene 3 Echtzeitdaten gemäß den technischen Anforderungen (Anlage 6). Die Quoten werden anhand des Echtzeitarchivs der VBN-Fahrplanauskunft ermittelt.

Das Verkehrsunternehmen stimmt der Weitergabe der Soll- und Echtzeitdaten in elektronischer Form an den Landkreis Aurich, an Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung als offene Daten zu.

### **3.5 Anforderungen an das Fahrpersonal**

Das Verkehrsunternehmen stellt beim eingesetzten Fahrpersonal sicher, dass das Fahrpersonal den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird. Das Fahrpersonal hat deshalb insbesondere nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Das Fahrpersonal hat sich gegenüber den Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmern freundlich, zuvorkommend, hilfsbereit und in Stress- und Konfliktsituationen, insb. gegenüber Kindern und Jugendlichen, angemessen zu verhalten. Dies gilt insbesondere gegenüber Fahrgästen, die eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung haben. Das Fahrpersonal Fahrer hat im Bedarfsfall eine im Fahrzeug befindliche Klapprampe als Einstiegshilfe zu bedienen.
- Das Fahrpersonal verfügt über ausreichende Kenntnisse zum Fahrplan der einzelnen Linien, zum VEJ- und Niedersachsen-Tarif sowie über ausreichende Netz- und Ortskenntnisse.
- Das Fahrpersonal hat eine rücksichtsvolle Fahrweise zu gewährleisten.
- Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache so mächtig sein, dass es in der Lage ist, neben dem Fahrscheinverkauf und den Haltestellendurchsagen den Fahrgästen auf Wunsch auch Informationen und Auskünfte erteilen sowie mit der Betriebsleitung kommunizieren zu können.
- Das Personal verfügt über Kenntnisse der technischen Ausrüstung, insbesondere der Bordgeräte zur Ermittlung der Echtzeitinformationen.
- Das Fahrpersonal hat an gut sichtbarer Stelle an der Oberbekleidung oder am Fahrerarbeitsplatz ein Namensschild zu tragen bzw. anzuzeigen.
- Das Fahrpersonal zeichnet sich stets durch ein gepflegtes Erscheinungsbild aus.
- Das Rauchen im und in unmittelbarer Nähe zum Fahrzeug ist dem Fahrpersonal auch während der Pausen untersagt, so dass zum Schutze der Fahrgäste kein Rauch in den Fahrzeuginnenraum gelangen kann.
- Die Nutzung von Mobiltelefonen ist während der Fahrt durch das Fahrpersonal nicht gestattet – ausgenommen dienstlich erforderliche Gespräche mit einer Freisprechanlage.

Spätestens sechzehn Wochen vor der Betriebsaufnahme hat das Verkehrsunternehmen in einem schriftlich dem Landkreis Aurich vorzulegenden Konzept darzustellen, durch welche Maßnahmen (zeitlich und inhaltlich) sichergestellt wird, dass zur Betriebsaufnahme und während der Genehmigungslaufzeit die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Im Rahmen der Darstellung nach Satz 1 ist ebenfalls darzulegen, durch welche Maßnahmen (zeitlich und inhaltlich) sichergestellt wird, dass zur Betriebsaufnahme und während der Genehmigungslaufzeit das erforderliche Fahrpersonal einschließlich einer Personalreserve für Betriebsstörungen zur Verfügung steht. Nach der Vorlage der Darstellung nach Satz 1 bzw. dem in Satz 1 genannten spätesten Termin hierfür ist vom Verkehrsunternehmen bis zur

Betriebsaufnahme im Abstand von drei Wochen der jeweils aktuelle Stand der Personalgewinnung und -schulung schriftlich darzulegen.

### **3.6 Störfall- und Beschwerdemanagement, Qualitätssicherung und Datenerhebung**

Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass die Betriebsleistung auf der Grundlage des aktuellen Fahrplans, der Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie der Qualitätsanforderungen in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht und die ihm nach dem Personenbeförderungsgesetz obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht (§§ 21, 22 PBefG) beachtet wird.

Das Verkehrsunternehmen hat dem Landkreis Aurich spätestens zwölf Wochen vor der Betriebsaufnahme schriftlich ein **Betriebsstörungsmanagementkonzept** vorzulegen, aus dem insb. die vorgesehenen Abläufe bei Betriebsstörungen hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der vorgenannten Absätze ersichtlich werden. Insbesondere hat das Betriebsstörungsmanagementkonzept auch darzustellen, wie viele Personale in der Betriebsleitstelle in der Regel mit dem Betriebsstörungsmanagement betraut sein werden und wie viele Personale jeweils in den ersten vier Wochen nach der Betriebsaufnahme bzw. in den ersten vier Wochen nach dem jährlichen Schuljahresanfang eingesetzt werden. Ebenso sind in dem Betriebsstörungsmanagementkonzept die für Betriebsstörungen vorgehaltenen Fahrzeug- und Personalreserven darzustellen.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Landkreis Aurich unverzüglich nach Bekanntwerden auf sich abzeichnende Schwierigkeiten in der Betriebsdurchführung, die z. B. durch Änderung von Anschlussverbindungen, Veränderung von Schulzeiten, Nachfrageveränderungen, Verkehrsmaßnahmen oder Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung und -schulung entstehen können, hinzuweisen. Dies gilt auch für sich im Vorfeld der Betriebsaufnahme abzeichnende Schwierigkeiten in der Betriebsdurchführung.

Sollte es dennoch zu einer **Betriebsstörung** kommen, hat das Verkehrsunternehmen alle Maßnahmen zu ergreifen, um den geltenden Fahrplan soweit als möglich sicherzustellen und die Zielerreichung des Fahrgastes zu gewährleisten (Betriebsstörungsmanagement). Als Betriebsstörung gelten der Ausfall einer fahrplanmäßig geschuldeten Leistung, sowie Verspätungen von mehr als 30 Minuten. Im Falle einer Betriebsstörung hat das Verkehrsunternehmen sicher zu stellen, dass der Fahrgast sein Fahrziel erreicht. Hierfür hat er auf seine Kosten eine Ersatzbeförderung der Fahrgäste (auch für Fahrgäste an Haltestellen, die nicht bedient wurden!) mit Taxen o. ä. zu gewährleisten, sofern nicht binnen 30 Minuten nach

der vorgesehenen Abfahrt eine vergleichbare Reisemöglichkeit der betroffenen Fahrgäste insb. mit einer anderen Fahrt der Linie oder anderer VEJ-Linien besteht.

Bei unvorhergesehenen Störungen oder Unfällen informiert das Verkehrsunternehmen unverzüglich den Landkreis Aurich (mündlich/telefonisch) über die Störungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen. Bei unvorhergesehenen Störungen oder Unfällen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist vom Verkehrsunternehmen unverzüglich auch die hiervon betroffene Schule zu informieren. Die entsprechenden Meldungen müssen in Textform spätestens am folgenden Arbeitstag (Mo-Fr) bis 10:00 Uhr beim Landkreis Aurich eingegangen sein.

Die Annahme und Bearbeitung von **Kundenresonanzen** (Beschwerden und Hinweise der Fahrgäste) liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens.

Vom Verkehrsunternehmen sind die bei ihm eingegangenen und aufgenommenen Kundenbeschwerden und -hinweise nebst Antworten schriftlich zu dokumentieren. Alle beim Verkehrsunternehmen eingegangenen und aufgenommenen Kundenbeschwerden und Kundenhinweise sind nebst Antworten vom Verkehrsunternehmen dem Landkreis Aurich auf dessen Anforderung bzw. im Rahmen des nachfolgenden Qualitätsberichts (s. unten) in Kopie weiterzuleiten.

Der Landkreis Aurich wird bei ihm evtl. eingehende Beschwerden und Hinweise im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens umgehend an dieses mit Bitte um Bearbeitung und Rückmeldung binnen 4 Arbeitstagen weiterleiten.

Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich (zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10.) einen kurz gefassten **Qualitätsbericht** mit folgenden Inhalten an den Landkreis Aurich zu senden:

- Dokumentation der beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden
- Probleme mit der Pünktlichkeit (z. B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundene regelmäßige Verspätungen mit mehr als 3 Minuten)
- Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen)
- größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen
- ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten
- Teilnahme an Ortsterminen und sonstigen Abstimmungsterminen mit dem Landkreis Aurich oder Dritten sowie Testfahrten.

Das Verkehrsunternehmen führt mindestens einmal jährlich eine **Erhebung der Fahrgastzahlen** auf allen Linien des Linienbündels durch. Die Erhebung hat die Ein- und Aussteiger je Haltestelle

sowie die Fahrgastbesetzung im Fahrzeug auf den einzelnen Streckenabschnitten zu umfassen. Die Erhebung soll innerhalb eines Quartals durchgeführt werden – vorzugsweise im 1. oder 4. Quartal – und vollständige Stichproben aller Fahrten der vier Verkehrstagesarten Montag bis Freitag an Schultagen (Vollerhebungen mindestens an zwei ausgewählten Tagen), Montag bis Freitag an schulfreien Tagen, Samstag und Sonntag bzw. Feiertag (Vollerhebungen jeweils an einem ausgewählten Tag) liefern. Das Verkehrsunternehmen stellt die Ergebnisse innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Fahrgasterhebung dem Landkreis Aurich unentgeltlich in einem Excel-kompatiblen Format zur Verfügung. Zur Fahrgasterhebung sind bevorzugt automatische Fahrgastzähleinrichtungen (AFZS) im Fahrzeug zu verwenden.

## **Anlagen zur Vorabbekanntmachung**

- Anlage 1: Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung Linienbündel Aurich & Krummhörn (dieses Dokument)
- Anlage 2: Taktfahrpläne im Linienbündel Aurich & Krummhörn
- Anlage 3: Ticketsortiment, Sicherheits- und Prüfungsanforderungen
- Anlage 4: Fahrzeuganforderungen
- Anlage 5: Haltestellenanforderungen (Kap. 7 und 8 des VEJ-Haltestellenkonzepts)
- Anlage 6: Technische Qualitätsanforderungen Echtzeit